



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

SECO
Rechtsdienst
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Luzern, 3. Februar 2009 / RRB-Nr. 128

Regulierung der Bücherpreise (Parlamentarische Initiative 04.430); Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 7. November 2008 haben Sie unseren Kanton eingeladen, sich zu Ihrem Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Preisbindung für Bücher vernehmen zu lassen. Namens und im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir innert Frist diese Gelegenheit wie folgt wahr:

Allgemeines

Der Kanton Luzern befürwortet die Einführung einer Buchpreisbindung. Das Buch als kulturelles Gut ist in seiner Vielfalt und Qualität zu schützen. Wir sind der Ansicht, dass mit der Buchpreisbindung ein dichteres Netz von Buchhandlungen und Verlagen, welches wiederum für grössere Vielfalt und bessere Qualität von Büchern sorgt, gewährleistet werden kann. Ohne eine Buchpreisbindung besteht demgegenüber die Gefahr, dass ein von Supermärkten und Buchhandelsketten getriebener hoher Preiswettbewerb für Bestseller mittelfristig einen negativen Einfluss auf die Buchhandlungsdichte und die Buchproduktion hat. Beispiele im Ausland zeigen, dass diese Gefahr real ist. Fehlt ein dichtes Distributionsnetz, nehmen insbesondere die Spontankäufe von weniger bekannten Nischenprodukten ab, welche bis zu 50% der Käufe ausmachen. Sinkt die Zahl der Spontankäufe von wenig bekannten Buchtiteln, werden diese mittelfristig von den Verlagen nicht mehr produziert werden. Auch auf den durchschnittlichen Buchpreis hat die Buchpreisbindung einen positiven Effekt, was Beispiele aus dem Ausland zeigen und sich auch in der Deutschschweiz nach dem Fall des Sammelrevers abzeichnet.

Nach unserer Einschätzung besteht insbesondere durch den Internethandel die Gefahr, dass die Buchpreisbindung unterlaufen wird. Auch die Tatsache, dass ausländische Grossverlage Schweizer Läden aufkaufen, um von höheren Preisen zu profitieren, ist stossend. Diesen Missbräuchen ist soweit als möglich entgegen zu wirken. Trotz bestehender Missbrauchsge-

fahren befürworten wir die Einführung der Buchpreisbindung. Die Vielfalt und Qualität der Buchkultur steht für uns im Vordergrund.

Zu den Fragen

1. Grundsätzlicher Standpunkt

Der Kanton Luzern tritt dafür ein, dass der Bund die Vielfalt und Qualität des Buches fördern soll. Die Buchpreisbindung erachten wir als adäquates Mittel dazu (vgl. Ausführungen „Allgemeines“ vorstehend).

2. Wichtige Eckpfeile des Vorentwurfes

a) Wie beurteilen Sie den Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 2 und Art. 3)?

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf den gesamten Internethandel erscheint als wünschenswert.

Wir unterstützen die Haltung der Kommissionsmehrheit, welche für den Handel mit Schulbüchern keine Abweichung von der Preisbindung vorsieht. Würden die Lehrmittel generell von der Preisbindung ausgeschlossen, so hätte dies zur Folge, dass Schulen und Gemeinden mit geringer Grösse und Nachfragemacht nicht von Preisnachlässen profitieren könnten und höhere Preise bezahlen müssten. Bis jetzt haben die Lehrmittelverlage, welche zu einem grossen Teil in staatlicher Hand sind, bei der Preisfestlegung keine Rabatte einkalkuliert. Wird keine Preisbindung eingeführt, würden die Buchhandlungen von Grossabnehmern unter Druck geraten und müssten Rabatte gewähren, die über die üblichen Mengenrabatte hinausgehen, was die bereits niedrigen Margen zusätzlich schmälern würde. Unabhängig davon ist eine generelle Ausnahme der Lehrmittel von der Preisbindung kaum praktikabel, weil eine Unterscheidung zwischen Lehrmitteln und übrigen Büchern, die im Unterricht eingesetzt werden, häufig nicht möglich ist.

Die Beschränkung der Preisbindung auf die Landessprachen lehnen wir ab, weil im Binnenmarkt auch Lehrmittel in anderen Sprachen, insbesondere in Englisch, herausgegeben werden. Sofern diese als fremdsprachige Bücher gelten, wären sie von der Preisbindung ausgeschlossen, was zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber den Lehrmitteln in Landessprache führen würde.

b) Wie beurteilen Sie das gewählte System zur Verhinderung missbräuchlicher Preise (Art. 4, Art. 8 Abs. 2)?

Wir befürworten das gewählte System und stimmen damit überein, dass der Preis von der verlegenden oder importierenden Institution festgelegt und vom Preisüberwacher kontrolliert werden soll. Dass die Bücher – wie von der Minderheitsmeinung in Art. 8 Abs. 2 vorgeschlagen – nicht teurer als im Nachbar- oder Verlagsland verkauft werden dürfen, lehnen wir aufgrund der unterschiedlichen Strukturkosten im Vergleich zum Ausland (Löhne, Mieten usw.) als nicht angemessen ab. Demgegenüber vertreten wir die Ansicht, dass im Ausland zurückgeforderte Mehrwertsteuern den Endabnehmerinnen und Endabnehmern weiterzugeben sind (Art. 8 Abs. 3). Diese Bestimmung sollte unseres Erachtens allerdings in Art. 4 integriert werden.

c) Wie beurteilen Sie die in Art. 6 gewährten Ausnahmen?

Im Prinzip stimmen wir den Ausnahmen zu, weil sie im Wesentlichen den Ausnahmen des Sammelrevers entsprechen. Um allenfalls nötige Anpassungen flexibel gestalten zu können, erachten wir es allerdings als sinnvoll, die Auflistung und genaue Umschreibung der Ausnahmen in einer bundesrätlichen Verordnung festzuhalten, und im Gesetz nur den Grundsatz zu statuieren, dass Ausnahmen gemacht werden können.

Um kleine und mittlere Schulen und Bildungsinstitutionen nicht zu benachteiligen, sollte unserer Ansicht eine zusätzliche Möglichkeit vorgesehen werden, Schulen und andere Bil-

dungsinstitutionen unabhängig von der Beschaffungsmenge einen Preisnachlass zu gewähren.

d) Wie beurteilen Sie die Dauer der Buchpreisbindung (Art. 7)?

Die vorgeschlagene Mindestdauer von 18 Monaten erachten wir für Lehrmittel als zu kurz. Die Einführung eines neuen Lehrmittels verlangt immer eine mehrmonatige Abklärung. Der Entscheid über die Einführung erfolgt in der Regel erst nach Vorliegen des Lehrmittels. Im Anschluss daran müssen die Lehrpersonen ausgebildet werden. Dieser Zeitbedarf übersteigt die im Vorschlag festgelegte Mindestdauer. Auch für die übrigen Bücher ist unseres Erachtens eine angemessene Erhöhung der Mindestdauer zu prüfen.

e) Wie beurteilen Sie das Diskriminierungsverbot (Art. 8)?

Die Preisbindung soll ausnahmslos für alle, die mit Büchern handeln, verbindlich sein, auch für den Kiosk an der Autobahn oder den Grossverteiler. In diesem Sinne befürworten wir das Diskriminierungsverbot und schliessen uns der Mehrheitsmeinung an.

f) Wie beurteilen Sie das vorgesehene Sanktionensystem (Art. 9 bis 13)?

Das vorgeschlagene System scheint uns zweckmässig zu sein. Den in Art. 13a formulierten Minderheitsantrag, die Massnahmen durch den Bundesrat alle drei Jahre auf ihre Wirksamkeit überprüfen zu lassen, lehnen wir ab. Nachdem die Preisbindung seit Jahren thematisiert wird, der Sammelrevers als Äquivalent zur Preisbindung 2007 abgeschafft bzw. verboten wurde und aufgrund der negativen Erfahrungen wieder eingeführt werden soll, ist nicht einzusehen, warum insbesondere die Preisbindung alle drei Jahre zu überprüfen ist.

Abschliessend möchten wir Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken und hoffen, dass Sie unsere Vorschläge aufnehmen werden.

Freundliche Grüsse



Anton Schwingruber
Regierungsrat